

Punkwerttabelle nach den Nummern 96.2 und 116.1.2 einschließlich Anhang (GL 1.2, GL 4)
 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb und innerhalb von Schutzgebieten (FM GL1.2 und FM GL4):

Anlage 10

28.3.19

Spalte A, B Zeile a, b		A 1	A 2	F 2)	G	H	I	J	K 6)	L	M	N	O 1)	P 3)	X	Y
	Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen → ↓			Keine Düngung	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 30.06.	Mahd max. zweimal pro Jahr	Düngung max. 80 kg N/ha/a	Keine Mahd zwischen dem 01.01. und 15.06.	Keine Portions- und Umtriebsweide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	Punkt- werte EA + NiB- AUM	Punkt- werte EA
		Abweichende Punktwerte bei Kombination mit kompensatorisch wirkenden Auflagen / Bewirtschaftungsbedingungen													Eintrag Punkte	Eintrag Punkte
		Moorböden	Mineralböden													
a	Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis zur ersten Nutzung	6	4													
b	Keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Über- saat möglich	7 4)	2 4)													
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4													
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3 4)	2 4)													3/2
e 1)	Keine Einebnung oder keine Planierung	3 4)	0													3/0
f 2)	Keine Düngung	24 5)														
g	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	23	4													
h	Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	21	3	0												
i	Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	22 5)	5 5)	0	0											
j	Mahd max. zweimal pro Jahr	20	0	0	0	0	0									
k 6)	Düngung max. 80 kg N/ha/a	12 5)	0	0	0	0	0									
l	Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06.	12 5)	2 5)	0	0	0	3 5)	3 5)								
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8	0	3	4	3	0	5	4							
n	Keine organische Düngung	12	0	6	7	6	7	6	6	7						
o 1)	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3	2	0	0	3	3	3	3	3	3					
p 3)	Randstreifen 2,5 Meter einseitig ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07.	4	2	4	4	2	2	3	2	4	4	4				
q	Erhöhte Wasserstandshaltung (01.01. bis 31.05.), aktive Zuwässerung (01.03. bis 31.05.) 7)	40	16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36			
Summe der Punkte aller Auflagen/ Bewirtschaftungsbedingungen:																6/2
Punktwert der Bewilligung NiB-AUM (Spalte X abzüglich Spalte Y); Entgelthöhe pro Punkt = 13,00 Euro																

- Nachrichtliche Darstellung. Wird im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM nicht angewendet.
- Bei Bezugnahme auf die Bedingung „f - keine Düngung“ kann zusätzlich nur die jeweils erste der Auflagen „g“ bis „l“ berücksichtigt werden, die in der Bewilligung enthalten ist.
- Das zeitlich befristete Mahdverbot gilt im Rahmen der RL NiB-AUM auch bei Beweidung oder sonstiger Nutzung.
- Nachrichtliche Darstellung für GL1.2 bei Grund-Förderung durch die Maßnahme GL1.1.
- Dargestellt ist der maximale Punktwert. Bei der Kombination mit anderen Fördermaßnahmen erfolgt zur Vermeidung einer Doppelförderung ggf. eine Verringerung der Punktzahl.
- Im Rahmen der Richtlinie NiB-AUM angewandt für die Bewirtschaftungsbedingung „Düngung erst nach dem ersten Schnitt“.
- Es handelt sich u. a. um An-/Einstaue von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken gemäß eines von der zuständigen UNB genehmigten An-/Einstauprotokolls (Anlage 12).